

§ 1 Name

(1) Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften - Diözesanverband Trier - nachstehend „Diözesanverband“ genannt - sind die im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. - nachstehend „Bund“ genannt - angeschlossenen Bruderschaften und Vereine zusammengefasst, die ihren Sitz im Erzbistum Trier haben.

(2) Der Diözesanverband Trier hat seinen Sitz in Trier.

(3) Der Diözesanverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Der Verein trägt den Namen:

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften - Diözesanverband Trier e.V.

(5) Der Diözesanverband Trier erkennt das Statut des Bundes der Deutschen Historischen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

§ 2 Leitsatz

Der Leitsatz des Diözesanverbandes lautet „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahنشwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen
- c) Durchführung von ethischen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik

4. Der Diözesanverband widmet sich im Besonderen

- a) Verwirklichung und Weitergabe des christlichen Glaubens
- b) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn durch tätige Nachbarschaftshilfe und Förderung des Gemeinschaftslebens
- c) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
- d) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
- e) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
- f) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen

Satzung für den Diözesanverband Trier

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Diözesanverbandes sind alle Schützenbruderschaften, die Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften sind und ihren Sitz in den Grenzen des Erzbistums Trier haben. Darüber hinaus können auch Schützenbruderschaften, die ihren Sitz nicht im Erzbistum Trier haben, aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss aus dem Bund.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Diözesanverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Diözesanverbandes.

Die Bezirksverbände bilden die Untergliederungen des Diözesanverbandes.

§ 5 St. Sebastianus-Schützenjugend – BdSJ Trier

(1) Die Schülerschützen, die Schützenjugendlichen und die jungen Erwachsenen im Diözesanverband Trier organisieren sich im Diözesanverband des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend.

(2) In den einzelnen Schützenbruderschaften und Vereinen werden die Schülerschützen und die Jungschützen in eigenen Gruppen der Sankt Sebastianus-Schützenjugend zusammengefasst.

(3) Die St. Sebastianus-Schützenjugend im Diözesanverband Trier regelt ihre Angelegenheiten in einem eigenen Statut.

(4) Der Geschäftsführende Diözesanvorstand und der Diözesanvorstand des BdSJ Trier tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Diözesanbruderrat kann beschließen, dass die Bezirksverbände zur Finanzierung des Diözesanverbandes einen Beitrag zu leisten haben, der auch in Form einer Umlage erbracht werden kann.

§ 7 Organe

Organe des Diözesanverbandes Trier sind:

- der Diözesanvorstand
- der geschäftsführende Diözesanvorstand
- der Diözesanbruderrat
- die Diözesanvertreterversammlung.

Satzung für den Diözesanverband Trier

§ 8 Diözesanvorstand

(1) Dem Diözesanvorstand gehören an:

- a) der Diözesanbundesmeister
- b) der Diözesanpräses
- c) die drei stellvertretenden Diözesanbundesmeister
- d) der Diözesangeschäftsführer
- e) der Diözesanschatzmeister
- f) der stellv. Diözesanschatzmeister
- g) der Diözesanschießmeister
- h) der Diözesanjungschützenmeister
- i) der Diözesanfahenschwenkermeister
- j) die Diözesanfrauenreferentin
- k) der Diözesanpressereferent
- l) die Präsidiumsmitglieder des Bundes aus dem Diözesanverband Trier
- m) der Diözesankönig mit beratender Stimme

(2) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:

- a) die Wahrung der Zwecke und Ziele des Bundes innerhalb des Diözesanverbandes
- b) die Führung des Diözesanverbandes
- c) die Durchführung von Diözesanveranstaltungen
- d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanvorstandes.

(3) Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt fünf Jahre.

(4) Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Diözesanbundesmeister ist berechtigt, nach Zustimmung des Diözesanvorstandes, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder des Bruderrates in den Diözesanvorstand zu berufen. Sie haben in dieser Funktion kein Stimmrecht in den Organen des Diözesanverbandes.

(6) Der Diözesanvorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

(7) Der Diözesanvorstand ist vom Diözesanbundesmeister mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 9 Geschäftsführende Diözesanvorstand

(1) Dem geschäftsführenden Diözesanvorstand gehören an:

- a) der Diözesanbundesmeister
- b) die drei stellvertretenden Diözesanbundesmeister
- c) der Diözesangeschäftsführer
- d) der Diözesanschatzmeister
- e) der Diözesanjungschützenmeister

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Geschäftsführende Diözesanvorstand.

(3) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Diözesanverbandes werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

(4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes
- b) die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung
- c) die Rechnungslegung und Aufstellung des Etats
- d) die Vorbereitung der Gremien des Diözesanverbandes
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Gremien des Bundes und des Diözesanverbandes.

(5) Der Diözesanvorstand ist vom Diözesanbundesmeister mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Satzung für den Diözesanverband Trier

§ 10 Diözesanbruderrat

(1) Dem Diözesanbruderrat gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Diözesanvorstand
- b) die Bezirksbundesmeister

(2) Dem Diözesanbruderrat gehören beratend an:

- a) der amtierende Diözesankönig
- b) die Ehrenmitglieder und Ehrensensoren des Diözesanverbandes
- c) die Mitglieder der Ausschüsse des Bundes
 - der Vertreter im Satzungsausschuss
 - die Vertreter in der Bundesorganisation
 - der Vertreter im Brauchtumsausschuss
 - der Vertreter im Bundespresseausschuss
 - der Vertreter im Ausschuss für karitative Aufgaben
- d) der Vertreter im Katholikenrat
- e) der Vertreter im DJK-Diözesanverband
- f) die Vertreter in der EGS
- g) die stellvertretenden Diözesanjugenschützenmeister

(3) Der Diözesanbruderrat ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
- b) Wahl des Diözesanvorstandes und der Vertreter für die Gremien des Bundes
- c) Bestätigung der Wahl des Diözesanschießmeisters und der Stellvertreter
- d) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- e) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Wirtschaftsplan des Diözesanverbandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Umlage
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- i) Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitgliedsbruderschaften
- j) Verleihung des Titels Ehren-Diözesanbundesmeister und Ehrensensoren
- k) alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind

(4) Der Diözesanbruderrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Diözesanbruderrat ist vom Diözesanbundesmeister mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 11 Diözesanvertreterversammlung.

(1) Der Diözesanvertreterversammlung gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Diözesanbruderrat
- b) die Vertreter der Schützenbruderschaften

Die Bruderschaften stellen gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Regelung für die Bundesvertreterversammlung die Vertreter in der Diözesanvertreterversammlung.

(2) Die Diözesanvertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Berichte von Diözesanvorstand
- d) Entgegennahme der Berichte von Diözesanbruderrat
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer

(3) Die Diözesanvertreterversammlung ist vom Diözesanbundesmeister alle zwei Jahre einzuberufen. Über den Tagungsort entscheidet auf vorherige Bewerbung der Diözesanbruderrat.

Satzung für den Diözesanverband Trier

§ 12 Versammlungen der Organe

(1) Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anders vorsieht.

(2) Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen.

(3) Der Diözesanbundesmeister ist verpflichtet, eine Diözesanbruderratssitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Bezirksbundesmeister dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind an Diözesanbundesmeister zu richten. Dieser hat die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingegangene Anträge können nur noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit Mehrheit durch die Versammlung beschlossen wird.

(5) Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(6) Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Diözesanbundesmeister zu unterschreiben.

§ 13 Wahlen

(1) Der Diözesanbruderrat ist als Wahlversammlung vom Hochmeister des Bundes unter Wahrung der Einladungsformalien einzuberufen.

(2) Bei der Wahl des Diözesanbundesmeisters sind ausschließlich die Bezirksbundesmeister stimmberechtigt. Für die Wahl bzw. Bestätigung der übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes ist neben den Bezirksbundesmeistern auch der Diözesanbundesmeister stimmberechtigt. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanbruderrates sind berechtigt, die Vertreter für die Gremien zu wählen.

(3) Der Diözesanschießmeister und seine bis zu zwei Stellvertreter werden von der Versammlung der Bezirksschießmeister gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbruderrat.

(4) Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit. Haben sich im zweiten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten für ein Amt beworben, so findet der dritte Wahlgang nur zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung stattfinden.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Organe vorzeitig aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Bruderratssitzung statt.

(7) Der Diözesanjugschützenmeister, der Diözesanfahnschwenkermeister und der Diözesanvorstand des BdSJ werden gemäß dem Statut des BdSJ Trier gewählt.

Satzung für den Diözesanverband Trier

§ 14 Misstrauensantrag

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, sowie gegen die Aufgaben und Ziele des Diözesanverbandes Trier, besteht die Möglichkeit gegen ein oder mehrere gewählte Mitglieder des Diözesanbruderrates oder -vorstandes einen Misstrauensantrag zu stellen. Diese können ermahnt oder durch den Diözesanbruderrat mit Mehrheitsbeschluss von ihrem Vorstandsamt enthoben werden. Erforderlich hierfür ist die einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder des Diözesanbruderrates, die auch die Wahl vornehmen.

(2) Ein Misstrauensantrag muss mit schriftlicher Begründung dem Diözesanbundesmeister zur Kenntnis gebracht werden. Dieser hat den gesamten Diözesanvorstand zu informieren. Mit der Einladung zu einer Diözesanbruderratssitzung wird der Misstrauensantrag mit Begründung zur Kenntnis gebracht und in die Tagesordnung aufgenommen.

(3) Wird ein Misstrauensantrag in einer Diözesanbruderratssitzung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Erforderlich ist eine neue Sitzung, in der der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand der eingereichte Misstrauensantrag unter Angabe der Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Misstrauensantrages das Recht auf schriftliche Stellungnahme.

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Diözesanbundesmeister

Der Diözesanbundesmeister repräsentiert den Diözesanverband nach innen und außen. Er erhält als Repräsentant des Diözesanverbandes das Recht, allen Versammlungen der Bezirksverbände beizuwohnen.

Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

(2) stellv. Diözesanbundesmeister

Die stellvertretenden Diözesanbundesmeister unterstützen den Diözesanbundesmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertreten diesen im Verhinderungsfall.

(3) Diözesanpräses

Der Diözesanpräses wird aufgrund katholisch-kirchlicher Vorschriften vom Erzbischof von Trier auf Vorschlag des Diözesanbruderrates ernannt. Er wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Diözesanverbandes. Er nimmt die Interessenvertretung gegenüber allen kirchlichen Gremien wahr. Er hat als Repräsentant des Diözesanverbandes das Recht, allen Versammlungen der Bezirksverbände beizuwohnen.

(4) Stellvertretende Diözesanbundesmeister

Die stellvertretenden Diözesanbundesmeister unterstützen den Diözesanbundesmeister in allen Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Der Diözesanbundesmeister bestimmt im Einzelfall den zuständigen stellvertretenden Diözesanbundesmeister.

(5) Diözesanschießmeister

Dem Diözesanschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Diözesanebene und die technische Durchführung des Diözesanprinzen- und des Diözesanschülerprinzenschießens.

Die Stellvertreter unterstützen den Diözesanschießmeister. Im Bruderrat kann der Diözesanschießmeister durch einen stellvertretenden Diözesanschießmeister vertreten werden.

Satzung für den Diözesanverband Trier

(6) Diözesangeschäftsführer

Der Diözesangeschäftsführer führt die Protokolle und den Schriftverkehr des Diözesanverbandes. Er verwaltet auch das Archiv des Diözesanverbandes.

(7) Diözesanschatzmeister

Der Diözesanschatzmeister leitet verantwortlich das Finanzwesen des Diözesanverbandes. Er ist an die Weisungen der gewählten Gremien gebunden. Er bereitet die notwendigen finanziellen Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand vor.

(8) Diözesanjugenschützenmeister

Der Diözesanjugenschützenmeister wird nach den Statuten des Bundes der Sebastianus Schützenjugend Trier gewählt und vom Diözesanbruderrat bestätigt. Er vertritt die Interessen der Schützenjugend im Diözesanverband Trier. Im Bruderrat kann er durch den stellvertretenden Diözesanjugenschützenmeister vertreten werden.

(9) Diözesanfahnschwenkermeister

Der Diözesanfahnschwenkermeister wird nach den Statuten des Bundes der Sebastianus Schützenjugend Trier gewählt und vom Diözesanbruderrat bestätigt. Ihm obliegt die Förderung und Pflege des Historischen Fahnschwenkens im Diözesanverband. Er ist Mitglied im Bundesfahnschwenkerausschuß. Im Bruderrat kann er durch den stellvertretenden Diözesanfahnschwenkermeister vertreten werden.

(10) Diözesanpressereferenten

Die Diözesanpressereferent berichtet und leitet die Berichte für den Berichtsteil des Diözesanverbandes weiter für die Verbandszeitschrift „Der Schützenbruder“. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

(11) Diözesanfrauenreferentin

Die Diözesanfrauenreferentin ist zuständig für die Belange der Schützenschwestern innerhalb des Diözesanverbands. Sie soll bei Ehrungen von Schützenschwestern anwesend sein.

§ 16 Diözesankassenprüfer

Die prüfen jährlich die Kasse des Diözesanverbandes. Die Prüfung hat bis zur ersten Sitzung des Diözesanbruderrates zu erfolgen. Die Diözesankassenprüfer legen dem Diözesanbruderrat den Bericht über die Kassenführung vor.

§ 17 Veranstaltungen

Der Diözesanverband Trier veranstaltet u.a.

- a) Diözesantage zur geistigen und weltanschaulichen Ausrichtung der Schützen der Diözese
- b) Bildungsmaßnahmen
- c) Sport- und Schießwettbewerbe auf Diözesanebene.

§ 18 Schießen

Der Diözesanverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Diözesanverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 19 Ehrensensoren

Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Diözesanbruderrates kann der Ehrentitel eines Ehren-Diözesanbundesmeisters und Ehren-Senator an verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

Satzung für den Diözesanverband Trier

§ 20 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung der ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 21 Auflösung des Diözesanverband

(1) Für die Auflösung des Diözesanverbands Trier ist ein Beschluss der Diözesanvertreterversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Bundes.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Bund. Falls dieser nicht mehr bestehen sollte an das Bistum Trier. Das Vermögen ist ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Historische Sachwerte, z.B. Fahnen und Silber, müssen verwahrt werden und bei einer Neugründung des Diözesanverbandes Trier an diesen herausgegeben werden.

§ 22 Diözesanstandarte

Die Bruderschaft des amtierenden Diözesankönigs hat das Recht, die Diözesanstandarte für das Königsjahr zu führen.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 24 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen dem Diözesanverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Diözesanverband geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung des Diözesanverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung des Diözesanverbandes Trier tritt mit Beschluss durch den Diözesanbruderrat sofort in Kraft.